J.publ.G.
84
m

J. publ. G.
84 m

Jug. 754. c.
Ar

~~J. Publ. Em 91~~

Digitized by Google

Betrachtungen

über den §. 45.

des jüngſten

Reichsſchluſses.

1805.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Der §. 45. wie er in dem jüngſten Reichsſchluſſe redigiret iſt, verdienet vorzüglich eine gründliche Erörterung, weil eine oder die andere Interpretation, welche für authentiſch angeſehen werden muſs, folgenreich für die eine oder andere der vielen hierunter befangenen Partheyen iſt. Der §. lautet alſo:

§. 45.

Obige Verfügungen vernichten alle Anſprüche auf die durch den Frieden zu Lüneville an die franzöſiſche Republik abgetretenen Länder; jedoch verſtehet ſich von ſelbſten, daſs FamilienSucceſſionsRechte von jenſeits Rheiniſchen und ausgetauſchten Beſitzungen auf die Entſchädigungs- und eingetauſchten Objekte als Surrogate übergehen.

Ferner ſind als vernichtet zu betrachten diejenigen Anſprüche, welche an die, für auf der linken RheinSeite verlorne Beſitzungen, auf der rechten RheinSeite gegebenen Entſchädigungs Lande gemacht werden könnten, ſofern ſie nicht innerhalb eines Jahres vom 1. *Dec.* 1802 *an zu rechnen, vorgebracht, und gütlich oder gerichtlich erledigt ſeyn werden. Sollte aber im Mangel gerichtlicher Entſcheidung oder in Verweigerung eines billigen Vergleichs der Grund liegen, warum ein wirklich vorgebrachter Anſpruch nicht in dem Laufe des gedachten Jahres erlediget worden iſt, ſo wird derſelbe innerhalb eines zweyten Jahres durch AuſträgalRichter ohne Appellation entſchieden werden.*

Da der Kurfürſt Erzkanzler ex jure novo *dotirt wird, ſo muſs, um dieſe Ausſtattung zu ſichern, der etwa aus einem Anſpruche gegen denſelben herrührende Reve-*

nuen Verluſt durch Verleihung heimfallender kaiſerlicher und Reichslehen vergütet werden.

Es kömmt bey Erörterung dieſer Geſetzesſtelle vorzüglich auf die Unterſuchung folgender zwey Fragen an:

I. Welche Anſprüche gehören unter die Kategorie der Anſprüche, von denen der §. 45. ſpricht?

II. Von welchem Zeitpunkte kann und muſs der dort beſtimmte JahresTermin datiret werden?

Eine gründliche Auflöſung dieſer beyden Fragen kann allein den Gegenſtand erſchöpfen.

I. Welche Anſprüche gehören in die Kategorie der Anſprüche des §. 45.

Um dieſe Frage richtig zu beantworten, iſt es nöthig, die Geſchichte dieſes §. voranzuſchicken.

Geſchichte des §. 45.

---

§. 1.

Erſte franzöſiſche Deklaration.

In der erſten Deklaration der hohen vermittelnden Mächte, welche am 25ten Auguſt 1802 zur Diktatur kam, war nichts enthalten, wie es mit den Anſprüchen zu halten ſey, welche auf Länder hafteten, die jenſeits des Rheins verloren, und auf ſolchen, welche diſſeits zur Entſchädigung gegeben wurden.

§. 2.

Kurſächſiſches Votum in Seſſ. IV.

Dieſe Unbeſtimmtheit einer wichtigen Frage veranlaſſete ſchon in den erſten Sitzungen der

Reichsdeputation einige merkwürdige Erklärungen. In der vierten Sitzung *) erklärte der kurſächſiſche Subdelegirte „daſs es ſchon in den unveränderlichen Regeln des allgemeinen Rechts, wie auch in der Analogie des Friedensſchluſſes liege, daſs durch die Beſtimmung gewiſſer Reichslande zur Entſchädigung die gegründeten Rechte welche einem Dritten zuſtehen, nicht aufgehoben würden: daſs ferner auch die rechtlichen Realanſprüche verblieben.

§. 3.

Deutſchmeiſteriſches Votum in Seſſ. V.

Der teutſchmeiſteriſche Subdelegirte äuſserte in der fünften Sitzung **), bey Gelegenheit eines von dem Herrn Landgrafen zu HeſſenHomburg vorgebrachten Entſchädigungsgeſuches für Anſprüche auf abgetretene weltliche und auf noch zu ſäkulariſirende geiſtliche Lande, daſs der Ver-

*) ReichsDeputationsProtokoll. S. 79.

**) R. D. P. S. 95.

juſt von wirklichen Anſprüchen, welche durch verſchiedene Abtretungen ganz verloren gingen, als eine unvermeidliche Folge des Kriegs angeſehen werden müſsten, denen nicht abgeholfen werden könne, und den man als Zufall tragen müſſe.

§. 4.

Abſtimmungen a) über die von Löwenſtein Wertheim vorgebrachten Anſprüche.

Als der Herr Fürſt von Löwenſtein mit ſeinen Anſprüchen auf vier würzburgiſche Aemter, und auf herzoglich-Arembergiſche Beſitzungen jenſeits des Rheins hervortrat, wurde der Gegenſtand ſchon mehr entwickelt *). Der kurböhmiſche Subdelegirte war der Meinung, daſs Anſprüche, welche auf Objekten diſſeits des Rheins hafteten, natürlich unverrückt beſtehen müſsten, dort aber, wo das Objekt, als jenſeits des Rheins gelegen, verloren gehe, der Uebergang

*) R. D. P. Seſſ. VII. S. 129. u. ſ. w.

des Anſpruchs auf das dafür angewieſene Surrogat ſicher zu ſtellen, und nach Geſtalt der Fälle, durch beſondere, oder durch allgemeine dem Deputationsrezeſſe einzuſchaltende Klauſeln auszudrücken ſey. Der kurſächſiſche Subdelegirte äuſſerte: da überhaupt jeder ſucceſſor ſingularis alle auf den überkommenden Beſitzungen haftenden Realanſprüche vertreten müſſe, ſo ſey Rechtens, daſs bey dem durch Säkulariſation oder Entſchädigung veränderten Beſitzſtande die von einem Dritten gemachten rechtshängigen Anforderungen, wenn ſolche nicht Perſonal- ſondern RealKlagen ſind, unverändert bleiben, und in ihrem rechtlichen Wege fortgehen, daher der Herr Fürſt von Löwenſtein den längſt anhängigen VierAemterProzeſs gegen den künftigen Beſitzer fortſetzen könne; was die Anſprüche auf die herzoglich Arembergiſchen Beſitzungen belangte, war derſelbe der Meinung, ſie könnten wohl auf die diesſeitigen Surrogatlande des Herzogs übergehen. Der bayriſche Subdelegirte machte bey dieſer Gelegenheit darauf aufmerkſam, daſs ein allgemeines

Regulativ nöthig ſey, wie die Anſprüche, welche auf Gegenſtänden haften, für welche Entſchädigung gegeben werde, ſo wie für diejenigen, welche auf Ländern haften, die ſelbſt zur Entſchädigung gegeben würden, geachtet werden müſsten. Der teutſchmeiſteriſche Subdelegirte fand die Frage äuſſerſt wichtig, und theilte die Anſprüche:

1) in ſolche, welche auf Lande des linken Rheinufers gemacht werden, für welche der Beſitzer eine Entſchädigung erhält, und

2) in ſolche ein, welche auf ganze geiſtliche ebenfalls jenſeits cedirte, oder diesſeitige nunmehr zu ſäkulariſirende Lande, oder auf einzelne Theile derſelben vorgebracht werden möchten;

Beyde Arten von Anſprüchen wollte derſelbe ganz niedergeſchlagen haben, weil die franzöſiſche Republik für die ihr abgetretenen jenſeitigen Lande den letzten Beſitzern ohne Unterſchied des Rechts eine Entſchädi-

gung im Reiche mittels Friedensvertrags zugeſichert habe, und weil jene Stände, welche eine Entſchädigung kraft dieſes Reichsgeſetzes erhielten, unmöglich gehalten ſeyn könnten, der auf die neuerworbenen Länder ſchon früher beſtandenen, folglich ihnen ganz fremden Anſprüche wegen ſich dergleichen Entſchädigungen wieder ſtreitig machen, oder gar entreiſsen zu laſſen. Dem herzoglich- würtembergiſchen Subdelegirten ſchien auf der einen Seite ungerecht, die zur Entſchädigung beſtimmten Länder und Gebiethe ohne Vorbehalt ſolcher vielleicht wohl gegründeten Rechte zuzutheilen: auf der andern Seite aber ſchien ihm durch ſolchen Vorbehalt das ganze Entſchädigungsweſen ſchwankend zu werden; er hielt deſswegen ein Regulativ für ſehr nützlich.

§. 5.

b) auf Fürſtl. Oettingen Wallerſteiniſche Anſprüche anf Dachſtuhl.

In der eilften Sitzung (30 Sept.) kamen die Anſprüche des Herrn Fürſten von Oettingen Wal-

leiſtein auf die Herrſchaft Dachſtuhl, für welche in dem Entſchädigungsplane der Frau Gräſin von Kolloredo das Surrogat zugedacht war, zum Vortrage. Der Reichshofrath hatte durch 2 Urtheile der Frau Gräſin die Reſtitution auferlegt; daher glaubte der Herr Fürſt, daſs vielmehr ihm, als der gedachten Frau Gräſin das Surrogat gebühre. Der kurſächſiſche Subdelegirte führte hier ein weitläufiges Votum des Inhalts: daſs

1) Anſprüche auf jenſeits des Rheins abgetretene Reichsgebiethe, wenn ſie ſchon rechtskräftig entſchieden ſeyen, auf das EntſchädigungsSurrogat übergingen, und davon nach den Verhältniſſen deſſelben zum abgetretenen Lande befriediget werden müſsten, mithin, wenn der Anſpruch das letztere ganz abſorbire, derſelbe auch das ganze Surrogat hinweg nehme,

2) daſs bey blos rechshängigen, noch nicht rechtskräftig entſchiedenen Anſprüchen dem Prätendenten nur ein bedingter Vorbehalt bewilliget werden könne,

3) daſs endlich bey ſolchen Anſprüchen, die noch nicht einmahl rechtshängig ſeyen, der rechtliche Weg zwar auch nicht geſperrt werden könne, daſs aber hier die Beweiſsführung und Inſtruktion des Prozeſſes oft ganz unausführbar, mithin ſolche zu einem Vergleiche meiſtens geeignet ſeyen,

4) daſs es zwar überhaupt zu wünſchen ſey, alle ſolche noch unentſchiedene Prätenſionen, welche theils auf das Entſchädigungsland übergehen, theils ſchon auf demſelben urſprünglich haften, allenfalls durch eine beſondere Austrägal-Kommiſſion, oder durch erwählte Schiedsrichter gütlich abzuthun; — die Realanſprüche aber könnten durch keinen Machtſpruch vernichtet werden, vielmehr habe jeder Entſchädigte ſolche rechtlich zu vertreten, und auf das Maas ſeiner Entſchädigung zu rechnen etc.

Der Teutſchmeiſteriſche Subdelegirte drückte ſich beſtimmt aus, daſs, ſobald die Abtey Heiligenkreuz als Surrogat für Dachſtuhl gegeben ſey, der Herr Fürſt nun in Hinſicht dieſes Surrogats ſich mit

der Frau Gräſin in dem nämlichen Verhältniſſe befinden müſſe, als worin er durch die reichsgerichtlichen Urtheile wegen Dachſtuhl geſetzt worden ſey.

§. 6.

c) auf die Anſprüche des Geſammthauſes Leiningen auf Saarwerden und Grünſtadt.

Auf die von dem Geſammthauſe Leiningen in der zwölften Sitzung (am 5. Okt.) vorgebrachten Anſprüche auf Saarwerden und Grünſtadt wurde von den Subdelegirten der Grundſatz vorausgeſtellet, daſs ſolche Anſprüche auf die Surrogate dieſſeits des Rheins übergehen, wenn ſie nicht ſchon bey Ausmittelung des Entſchädigungsloofes berückſichtiget, und den Prätendenten deſswegen anſehnlichere Länderſtücke zugetheilet worden wären.

§. 7.

Neuer EntſchädigungsPlan.

Den Miniſtern der hohen vermittelnden Mächte mochten die vielen und verſchiedenen Meinungen

der Subdelegirten über die Anſprüche aufgefallen ſeyn; weit entfernt, das vielfach begutachtete Normativ in Anregung zu bringen, erſchien in dem am 8. Okt. zur Diktatur gekommenen zweyten EntſchädigungsPlane ein Grundſatz, der freylich die gröſste Allgemeinheit für ſich hatte: die Anſprüche auf jenſeits des Rheins cedirte ſowohl als diesſeits zur Entſchädigung gegebene Länder ſollten ſammt und ſonders vernichtet ſeyn:

„34. §. Nro. 11. (hieſs es). Les diſpoſitions precedentes rendent caduques tant les pretentions, qui exiſtoient ſur les terres devenues françaiſes, que celles qui exiſtent ſur les biéns donnés en remplacement a la rive droite du Rhin" *).

§. 8.

Franzöſiſch Ruſſiſche Note vom 13. *Oktober.*

Allein auf Vorſtellungen einiger Subdelegirten wurde dieſer harte Grundſatz in einer am 13. Okt.

---

*) R. D. P. Beyl. B. II. S. 42.

darauf gefolgten Note auf folgende Art abgeändert:

„Les diſpoſitions precedentes rendent caduques tant les pretentions, qui exiſtoient ſur les terres devenues françaiſes, que celles, qui exiſtant ſur les biens donnés en remplacement a la rive droite du Rhin n'auroient pas été produites, et jugées ou arrangées a l'amiable dans le terme d'un an" *).

§. 9.

Abſtimmungen über den neuaufgeſtellten Grundſatz.

Der kurſächſiſche Subdelegirte bemerkte, (in der ſiebenzehnten Sitzung, am 19. Okt.) **) daſs der obgleich neugefaſste Grundſatz noch ein beſtimmteres Regulativ über die künftige Entſcheidung oder gütliche Beylegung der rechtlichen Anſprüche an jenſeits des Rheins abgetretene oder

*) R. D. P. Beyl. B. II. S. 425.

**) R. D. P. S. 312.

dieſſeits zur Entſchädigung angewieſene Lande nöthig habe, wobey ſich von ſelbſt verſtehe, daſs diejenige Zögerung, welche nicht dem anſprechenden Theile, ſondern dem andern, oder dem erwählten Gerichte zur Laſt falle, die Präkluſion des erſteren nicht nach ſich ziehen könne. Dieſer Meinung trat in der darauf folgenden Sitzung *) der brandenburgiſche Subdelegirte unbedingt bey.

Der heſſenkaſſeliſche Subdelegirte bezog ſich auch auf das kurſächſiſche Votum, ſetzte aber noch ein merkwürdiges Bedenken hinzu; er warf die Frage auf, wie jene Anſprüche zu realiſiren ſeyn möchten, welche ſich auf Objekte bezögen, die nun dem Herrn Kurerzkanzler zugetheilt ſeyen? Dieſe Objekte ſchienen ihm eigentlich als Entſchädigungslande nicht betrachtet werden zu können, mithin auch der vorgedachte eilfte Grundſatz nebſt dem angefügten Vorbehalte der Rechtsanſprüche nicht darauf anwendbar zu ſeyn; da nun in dieſem Falle Gerechtigkeit und Billigkeit

---

*) Ebendaſelbſt S. 340.

erforderten, daſs auf der einen Seite derjenige, welcher die Prozeſſe oder Anſprüche auf ſolche Orte hätte, gegen die Einrede einer vermöge der Friedensberichtigung geſchehenen neuen Zuweiſung geſichert, auf der andern Seite aber auch die Eviktion der dem Herrn Kurerzkanzler beſtimmten Million jährlicher Revenuen verringern würde, ſo müſſe man anheimſtellen, wie dieſe Betrachtungen ohne Nachtheil zu vereinigen ſeyn möchten? In der nämlichen Sitzung vereinigte ſich auch der kurmainziſche Subdelegirte mit den Stimmen von Sachſen und Brandenburg; *) und ſo wurde in das an dieſem Tage gefaſste Konkluſum aufgenommen, daſs der Termin eines Jahres demjenigen anſprechenden Theile nicht präjudiziren könne, der ohne ſeine Schuld von ſeinem Gegentheile in Verfolgung ſeines Anſpruchs aufgehalten werde.

---

*) Ebendaſelbſt. S. 344. u. ſ. w.

§. 10.

SachſenMeiningiſche Anſprüche, die EventualSucceſſion auf Altenkirchen betreffend. Neue Erörterungen der Reichsdeputation.

Die von SachſenMeiningen vorgebrachten Anſprüche, die EventualSucceſſion auf die Graſſchaft Altenkirchen betreffend, führten eine neue Erörterung des Gegenſtandes herbey. Der kurſächſiſche Abgeordnete meinte, ein eventueller Anſpruch, der, wie dieſer, von dem ungewiſſen Abgange zwey näherer Linien abhänge, ſey ein Fall, der ſich blos zu einem allgemeinen Vorbehalte qualifizire, da das Recht zu klagen noch nicht vorhanden ſey. Der bayriſche Subdelegirte glaubte, daſs der Art. II. des §. 34. ſich nur auf gegenwärtig beſtehende Anſprüche, nicht aber auf eventuelle entfernte Succeſſionsfälle beziehe. Der wirtembergiſche Subdelegirte erörterte bey dieſer Veranlaſſung die Sache näher. Nach ſeinem Dafürhalten ſind die Rechte und Anſprüche auf die jen-

ſeits des Rheins gelegenen Länder und Gebiethe von den Rechten und Anſprüchen auf die dagegen angewieſenen Entſchädigungsländer zu unterſcheiden. Nach ihm fallen

A) Bey den nun an die franzöſiſche Republik abgetretenen jenſeitigen Ländern und Gebiethen,

1) im Verhältniſse mit der franzöſiſchen Republik alle ehemaligen Rechte und Anſprüche einzelner Stände und Reichsglieder gänzlich hinweg, hingegen werden

2) In Hinſicht auf die Verhältniſſe zwiſchen den Ständen und Gliedern des Reichs unter ſich

a) anerkannte Erbfolgerechte, die ſich entweder auf beſondere Familienverträge, Erbverbindungen und dergl. oder auf die allgemeine teutſche Erbfolgeordnung gründen, ohne Widerſpruch auf die Entſchädigungsländer übergehen: auch

b) ſtreitige Anſprüche anderer Reichsſtände auf einzelne abgetretene Gebiethe, welche nämlich von dem Beſitzer nicht anerkannt wurden, würden vorbehalten, und auf den Ausgang der gerichtlichen Erörterung auszuſetzen ſeyn. Der Zweck der hohen vermittelnden Mächte ſowohl, als der Reichsdeputation könne nur dahin gehen, daſs derjenige die Entſchädigung erlange, dem das zu entſchädigende Land von Rechts wegen gebühre; zunächſt müſſe alſo freylich die Entſchädigung dem Beſitzer zufallen; ſollte aber in der Folge in Anſehung des abgetretenen Landes der gerichtliche Ausſpruch gegen den Beſitzer ausfallen, ſo höre ſein Recht an das zur Entſchädigung erhaltene Land auf, und gehe an denjenigen über, dem vermöge der Urtheile das jenſeits des Rheins gelegene Land jetzt zufallen würde, wenn es nicht frey von allen dieſſeitigen Rechten und Anſprü-

chen abgetreten worden wäre. Eben dieſes werde

c) in dem Falle, wenn die gerichtlichen Anſprüche nicht den ganzen Umfang eines Landes, ſondern nur einzelne Aemter oder Orte zum Gegenſtande hätten, auch in Anſehung einer verhältniſsmäſsigen Entſchädigung für dieſelben zu ſagen ſeyn; wie hingegen

d) einzelne Realrechte, als Staatsrechtsdienſtbarkeiten u. ſ. w., welche etwa benachbarten und anderen Ständen in einem abgetretenen Lande und Gebiethe zuſtändig geweſen ſeyn möchten, durchaus aufgehoben ſeyen,. ſo würden auch alle Anſprüche auf Entſchädigung wegen ſolcher ehemals anerkannten oder ſtreitigen Rechte an den Beſitzer des Entſchädigungslandes gänzlich für unſtatthaft zu erklären ſeyn; Was nun

B) Die zur Entſchädigung gegebenen Länder und Gebiethe betreffe, ſo ſey es

1) den hin und wieder in dem allgemeinen Plane ſelbſt geäuſſerten Geſinnungen der vermittelnden Mächte und der Reichsdeputation gemäſs, daſs anerkannte oder doch beſitzlich hergebrachte Rechte benachbarter und anderer Stände und Glieder des Reichs, der mit einem Entſchädigungslande vorgehenden Regierungsveränderung ungeachtet, ſowohl in petitoriſcher als poſſeſſoriſcher Rückſicht durchaus in demſelben Zuſtande verbleiben, in dem ſie zuvor waren; Es trete jedoch

2) von ſelbſt die natürliche Einſchränkung ein, daſs in Anſehung der zu ſäkulariſirenden geiſtlichen, mittelbaren und unmittelbaren Gebiethe alle diejenigen Rechte von ſelbſt hinwegfallen, welche ſich auf die geiſtliche Eigenſchaft derſelben in der Art bezögen, daſs ſie ſich nach geſchehener Umwandlung der Bisthümer, Abteyen und Klöſter in weltliche Beſitzungen nicht mehr gedenken lieſsen;

3) in Anſehung älterer Anſprüche an die Entſchädigungsgegenſtände, auf welche ſich die Note der Herrn Miniſter der vermittelnden Mächte vom 13. Okt., und die nachfolgenden Berathſchlagungen der Reichsdeputation bezögen, wolle der Subdelegirte die Bemerkung machen, daſs der dadurch bezielte Zweck noch ungleich vollſtändiger erreicht werden dürfte, wenn eine eigene Kommiſſion dazu ernannt würde, bey welcher dergleichen Anſprüche innerhalb des beſtimmten Zeitraums eines Jahres, bey Verluſt der Erörterung ſelbſt, anzubringen, und welcher der Auftrag und die Gewalt zu ertheilen wäre, zuvörderſt für die gütliche Beylegung dieſer Streitigkeiten ſich zu verwenden: wenn aber dieſer Zweck nicht zu erreichen wäre, nach Beſchaffenheit der Sache entweder ſelbſt nach vorgängiger Vernehmung beyder Theile und erlangter hinlänglicher Kenntniſs von dem Gegenſtande des Streits,

ohne die Umſchweife der proceſſualiſchen Förmlichkeiten zu entſcheiden, oder eine ſolche Rechtsſtreitigkeit, etwa unter Erkennung einer ProviſionalVerfügung an die Reichsgerichte zu verweiſen.

Der heſſenkaſſeliſche Subdelegirte wollte noch beſonders die SucceſſionsRechte verwahrt haben, damit auch dieſe eventuellen Anſprüche, die nicht eher, als in dem eintretenden Succeſſions-Falle, alſo nicht binnen der in dem 11. Prinzip, und in der ſich hierauf beziehenden Note der Herrn Miniſter beſtimmten Zeit gerichtlich angebracht werden können, ausdrücklich geſichert, und keinem Zweifel ausgeſetzet ſeyn möchten; womit auch der kurmainziſche Subdelegirte ganz einverſtanden war. *)

§. 11.

Heſſiſche Anſprüche auf kurerzkanzleriſche neue Beſitzungen.

Eine von Heſſenkaſſel, unterm 29. Okt. zur Diktatur gekommene, vorgebrachte Frage, ob die Anſprüche, welche andere Reichsſtände auf

*) R. D. P. S. 481. u. ff.

einzelne dem Herrn Kurerzkanzler verbleibende, unter dem gemachten RevenuenAnſchlage begriffene Beſitzungen gerichtlich angebracht haben, auch in die Kategorie des Prinzips II. gehörten, oder vermöge gemeiner Rechte ohne Rückſicht auf dieſe beſondere Zurechnung, erſteren vor wie nach zu weiterer Ausführung vorhalten blieben? erregte abermahls Diſcuſſionen über dieſen Gegenſtand. Der kurböhmiſche Subdelegirte hielt dafür, die Hrn. Miniſter der vermittelnden Mächte wären um ihre Meinung zu bitten, ob der §. 34 art. II hieher anwendbar ſey? Der kurſächſiſche Subdelegirte war der Meinung, 1) daſs ſolche rechtshängige Anſprüche an Entſchädigungslande, obgleich deren endliche Entſcheidung binnen Jahresfriſt nach der gewöhnlichen Prozeſsform kaum zu bewirken ſey, dennoch, durch eine allgemeine den höchſten Reichsgerichten zu ertheilende Vorſchrift, ſolche gleich den privilegirteſten Sachen vor allen andern vorzunehmen, möglichſt zu beſcleunigen ſeyn werde; ob übrigens im Falle des Prozeſsverluſtes der

Herr Kurerzkanzler einen Eviktionsanſpruch gegen das geſammte Reich habe, hänge von weiterer Beſtimmung ab. Der wirtembergiſche Subdelegirte erklärte, rechtshängige Anſprüche könnten nicht wohl ohne weiters als verfallen angeſehen, ſondern müſsten wenigſtens in die Kategorie derjenigen aufgenommen werden, von denen beſtimmt worden ſey, daſs ſie innerhalb eines Jahres ausgeführet werden ſollten. Darin waren alle einverſtanden, daſs Anſprüche auf des Herrn Kurerzkanzlers neue Beſitzungen nicht geradehin vernichtet werden dürften; man rekurrirte endlich über dieſe verwickelte Frage an die Herrn Miniſter der vermittelnden Mächte. *)

§. 12.

Baſſenheim- und Greifenklau'ſche Anſprüche, und derſelben Beſcheid.

In der ſechs und zwanzigſten Sitzung kam eine Vorſtellung des Grafen von Baſſenheim, An-

*) Ebendaſelbſt. S. 494 etc.

ſprüche auf einige kurmainziſche Beſitzungen vor, für welche cum fructibus perceptis derſelbe geſichert zu ſeyn wünſchte. Die Subdelegirten waren der Meinung, daſs Anſprüche, welche

1) Die Beſitzungen beträfen, die von Kur-Mainz an andere Stände kämen, allen anderen dergleichen Anſprüchen gleich zu halten, jene aber

2) welche des Herrn Kurerzkanzlers neue Dotation angingen, einer weiteren Beſtimmung, die noch erfolgen müſſe, zu unterwerfen,

3) Die fructus percepti, in welche die Beſitzer condemnirt werden könnten, als eine alte kurmainziſche Landesſchuld zu betrachten, mithin wie alle andere mainziſche Landesſchulden unter die künftigen Beſitzer der mainziſchen Lande zu vertheilen ſeyen.

Dem Freyherrn von Greifenklau, auf die Frage, wie es mit ſeinem WiederloſungsRechte auf Braunsbach zu halten ſey, ward die Réſolution gegeben, Subdelegirte hielten dafür, daſs es mit

den Wieder einlöſungsrechten, wie mit allen anderen Anſprüchen zu halten ſey. *)

§. 13.

Franzöſiſchruſſiſche Verbeſſerungen des Entſchädigungs Plans, vom 16. November.

Am 16. Nov. kamen die Bemerkungen der Herrn Miniſter der vermittelnden Mächte über die bisherigen Mittheilungen der Reichsdeputation zur Diktatur; **) ſie enthielten in Form einer Korrektur folgende hieher gehörige Beſtimmung:

„Meme paragraphe 34, principe 11, au lieu du mot: *exiſtent*, mettre celui. *exiſtant.* et ajouter a la fin:“ n'auroient pas été produites et jugées ou arrangées a l'amiable dans le terme d'un an a compter du 1 Decembre 1802. S'il arrivait, que par défaut de jugement ou par refus de transaction équitable, une prétention produite ne fut

*) Ebendaſelbſt. S. 531 u. ſ. w.

**) R. D. Protokoll, Beylagen, B. III. S. 67. 75.

pas terminée a l'expiration de la dite année, elle ſera jugée ſans appel, par jugement des Auſtregues dans le terme d'une ſeconde année. Comme l'Electeur Archichancelier eſt doté ex jure novo, il faut pour maintenir ſa dotation, qu'en cas de perte de révenues, reſultant d'une prétention contre lui, cette perte ſoit compensée par la conceſſion de ceux des fiefs rélevants de l'Empereur et de l'Empire qui deviendroient vacants."

§. 14.

Gräfl. Fuggeriſche und OettingenSpielbergiſche Anſprüche.

Die Anſprüche des Grafen von Fugger zu Babenhauſen auf ein bisher von der Karthauſe Buxheim beſeſſenes Familienſideikommiſsgut, das Dorf Pleſs wurden in der nämlichen Sitzung, in der die eben erwähnte Veränderung des EntſchädigungsPlans zum Vortrage gekommen war, vorgebracht, ſo auch die fürſtl. OettingenSpielbergiſchen Anſprüche auf die dem Herrn Fürſten von

Oettingen Wallerſtein zugetheilten Entſchädigungs-objekte, welche ſich auf eine gemeinſchaftliche Landeshoheit auf die nun einer Linie als Entſchädigung zugewieſenen Oettingiſchen Mediatklöſter gründeten; — beyde wurden auf den §. 34. Nr. 11. verwieſen.

§. 15.

Neue Erörterungen der Reichsdeputation in Seſs. XXVIII. Konkluſum.

In der acht und zwanzigſten Sitzung kam der Gegenſtand wieder zur Sprache. Der kurſächſiſche Subdelegirte brachte folgende Zweifel vor:

1) ob die bey den höchſten Reichsgerichten hängigen Prozeſſe auch darunter begriffen ſeyen? wäre dieſes, ſo würde der vefaſſungsmäſsige Weg wohl folgender ſeyn, die Reichsgerichte zur ſchleunigen Entſcheidung ſofort anzuweiſen, indem es ſich mit der Gerichtsform nicht vereinbaren laſſe, dergleichen Sachen von denſelben zu

avociren, und an die Austräge zu verweiſen; überhaupt ſcheine aber

2) Die zweyjährige Friſt bey aller Betriebſamkeit doch nicht in allen Fällen ohne Verletzung der Rechte der Parteyen beobachtet werden zu können, indem öfters bey Führung des Beweiſes, auch anderen zur Legalität nothwendigen Handlungen zufällige Hinderniſſe einträten; auf ſolche Fälle könne eine den Umſtänden angemeſſene Friſtverlängerung nicht verſagt werden; nicht weniger dürfe

3) nöthig ſeyn, alle eventuellen Anſprüche, ubi actio nondum eſt nata, z. B. künftige Erbfolgsfälle, Eviktions- und Regreſsklagen u. ſ. w. von jener Friſt auszunehmen, weil ſolche ihrer Natur nach vor dem eintretenden Falle nicht entſchieden werden könnten, und gleichwohl, wie die Deputation öfters anerkannt habe, ſolche Anſprüche nicht weniger, als andere, unverletzt bleiben müſsten.

Ein ſolcher, ohne Verſchulden der Kläger,

durch zufällige Umſtände oder durch die Natur der Sache ſelbſt entſtehender Aufſchub ſcheine mit den bey dem Entſchädigungswerke beobachteten Grundſätzen ſich um ſo mehr zu vereinbaren, da ſelbſt bey der Reichserzkanzleriſchen Dotation die durch ſolche Anſprüche entſtehende Verkürzung nicht ſogleich, ſondern durch künftig zur Eröffnung kommende Reichslehen, vergütet werden ſollte, die anderen Entſchädigten aber das ihnen in Pauſch und Bogen Zugetheilte cum onere zu übernehmen hätten;

Wie es aber

4) zu halten ſey, wenn durch einen ſolchen nicht vom jenſeitigen Rheinufer transferirten, ſondern diesſeits vorhandenen RealAnſpruch eine ganze EntſchädigungsPortion verloren gehe? dafür ſey keine Vorſehung getroffen, und werde ſich auch keine treffen laſſen, weil es an einem Ergänzungsfond nach bereits erfolgten Austheilungen mangle.

Auf erfolgte Beyſtimmung des mainziſchen Subdelegirten wurde in dieſer Sitzung endlich das einhällige Konkluſum abgefaſst:

„Sey ad Num. 11. § 34. des Plan General und den in den neuen Noten diesfalls gemachten Zuſätzen feſtzuſetzen, daſs die Deputation dieſe Diſpoſition von noch nicht gebohrnen Anſprüchen (actionibus nondum natis), wobey ſich keine Mora denken laſſe, eben ſo wenig, als von wirklich bey den Reichsgerichten anhängigen Prozeſſen verſtehe, indem auf ſolche letztere die erwähnte Diſpoſition keine andere Wirkung haben könne, als daſs die Entſcheidung in dem angeſetzten Termine bey den Reichsgerichten möglichſt zu betreiben ſey; wie ſich dann endlich von ſelbſt verſtehe, daſs FamilienSucceſſionsRechte von jenſeits rheiniſchen und ausgetauſchten Beſitzungen auf die Entſchädigungs- und eingetauſchten Objekte als Surrogate übergehen. *)

---

*) R. D. P. S. 526.

§. 16.

DeputationsHauptſchluſs vom 25. November §. 45.

Unter dieſen Umſtänden wurde der DeputationsHauptſchluſs vom 23. Nov. redigiret, worinn der Art. 11. des §. 34 in dem vorigen Plane in dem §. 45. ganz ſo aufgenommen wurde, wie er in der Note der Franzöſiſch Ruſſiſchen Herrn Miniſter vom 15. Nov. (§. 13.) abgefaſst war.

§. 17.

Neue Deputationsbeſcheide auf vorgebrachte Anſprüche.

Als darauf der fürſtl. Oettingen Wallerſteiniſche Bevollmächtigte von der factiſchen Beſitznehmung der fürſtl. Oettingen Spielbergiſchen Vormundſchaft die Anzeige machte, ſo wurde dem PartikularAbgeordneten derſelben durch das Direktorium bedeutet, von dem ergriffenen Beſitze abzuſtehen, ſodann die Prätenſionen nach dem §. 34. Nro. 11. des PlanGeneral, oder nach dem §. 45. des DeputationsHanptſchluſſes zu ver-

folgen. Eben dahin wurde auch der Graf von Stauffenberg mit ſeinen Anſprüchen auf das Kloſter Margarethhauſen beſchieden. *)

§. 18.

Endliche Vollendung des §. 45.

Endlich wurde noch (in der XLIV. Sitzung) auf Antrag von HeſſenKaſſel das Koncluſum der Deputation vom 18. Nov., die Uebertragung der FamilienSucceſſionsRechte betreffend (§. 15.), welches in den neuredigirten Hauptſchluſs nicht war aufgenommen worden, in dem §. 45. eingeſchaltet, und ſo entſtand nun der gedachte §., wie er in dem Reichsgutachten nachher ausgedrückt worden iſt.

§. 19.

Reſultate aus der vorhergehenden Geſchichts-Erzählung.

Unter die Kategorie der Anſprüche, von de-

*) Ebendaſelbſt. S. 626. 629.

nen der §. 45. ſpricht, ſcheinen daher alle Anſprüche zu gehören, ſie mögen

a) auf Ländern haften, welche jenſeits des Rheins an Frankreich cedirет wurden: dieſe gehen nun auf die Surrogate über, oder

b) auf Ländern, welche dieſſeits aus- und eingetauſcht worden ſind, oder

c) auf Ländern, welche zur Entſchädigung gegeben worden ſind; ſie mögen endlich

d) herrühren, woher ſie wollen, wenn ſie nur RealAnſprüche ſind, ohne alle Ausnahme.

Als vernichtet wären zu betrachten, Anſprüche

a) welche von der abgetretenen Länder wegen an Frankreich gemacht werden könnten, und

b) ſolche, welche ihrer Natur nach mit der Säkulariſirung der geiſtlichen Stifte erloſchen.

Als nicht begriffen in dem §. 45. müſsten angeſehen werden, Anſprüche

a) ubi actio nondum eſt nata, und

b) welche ſchon rechtshängig ſind.

Zugleich ſtände als Grundſatz feſt, daſs die entſchädigten Fürſten, wenn ſie durch Realiſirung der hieher gehörigen Anſprüche eines Dritten verlieren ſollten, dadurch keinen Regreſs oder irgend einen KompenſationsAnſpruch haben, ſondern den Verluſt als Zufall tragen müſſen; indem der Herr KurErzkanzler allein hierin, weil er ex jure novo dotiret worden iſt, eine Ausnahme zu machen berechtiget wurde.

§. 20.

Schwankende Meinungen der Reichsdeputation. Letztes Konkluſum vom 18. November 1802.

Indeſſen iſt aus den DeputationsVerhandlungen erſichtlich, daſs die Meinungen über die Natur der Anſprüche, welche hier unter dem all-

gemeinen Geſetze begriffen werden ſollten, ſehr getheilt und ſchwankend waren; daher die früheren in dieſer Sache abgefaſsten Konkluſa öfters modifiziret und ergänzet wurden. So z. B. erklärten die Subdelegirten auf die Anfrage des Freyherrn von Greiſenklau (§. 12.) ohne beſondere Erörterung einſtimmig, daſs es, mit den Wiederloſungsrechten, wie mit allen andern Anſprüchen zu halten ſey. Es ſcheinet zwar keine Ungerechtigkeit in dieſem Konkluſum zu liegen: denn

1) hat der Pfandſchuldner das Anlehen, der Pfandglaubiger das Pfand im Genuſſe, und

2) ſtehet dem Pfandſchuldner auf allen Fall frey, innerhalb der beſtimmten Zeitfriſt ſein Pfand abzulöſen;

Allein näher betrachtet, verlieret ſich der Schein von Gerechtigkeit, der nur bey dem erſten Anblicke des Gegenſtandes tauſchen könnte. Man nehme an, das Territorium ſey vor Jahrhunderten verpfändet, und dem Glaubiger zum

Genuſſe für die Zinſen ſeines Kapitals oder Anlehens überlaſſen worden ; in dieſem Falle liegt in einer Verfügung, welche dem Schuldner das Wiederloſungsrecht nimmt oder auch nur einſchränket, eine groſse Ungerechtigkeit : denn

a) iſt gewiſs, daſs der PfandInhaber wegen des ſeit jener Zeit entſtandenen, wirklich ungeheuren Miſsverhältniſſes des Geldes zur Waare ſchon ſeit langer Zeit im Genuſſe von mehr als 50 proCt. ſeines Kapitals iſt,

b) ſind demſelben ohne ſein zuthun durch erhöhete Kultur und andere Meliorationen Einkünfte erwachſen, welche zur Zeit der Verpfändung nicht im Anſchlage begriffen geweſen ſeyn konnten, und

c) iſt ſeit dieſer Zeit derſelbe durch den Beſitz der Steuern und anderer LandeshoheitsGefälle, welche man damals nicht kannte, gleichfalls ohne ſein Zuthun reicher und mächtiger geworden, ſo daſs

d) der Schuldner, der das verpfändete Terri-

torium jetzt wiederlöſet, wenn er auch den äuſſern und innern Werth der einſtens erhaltenen Münze dem Gläubiger zurückbezahlet, doch wenigſtens einen Kapitalwerth zurücknimmt, der vielfach gröſser iſt, als das Kapital, welches er zu erſtatten hatte; daher er, wenn ihm das Recht der Wiederlöſung genommen würde, äuſſerſt beſchädiget wäre. Ferner iſt

e) an ſich ſchon hart, wenn das von einem Dritten vorbehaltene ewige Wiederloſungsrecht auf den Zeitraum eines Jahres eingeſchränkt, und auf den Nichtgebrauch des Rechts die Strafe des Verluſts geſetzt wird, und

f) bey dieſem unnöthigen Eingriffe in die Verträge und Rechte eines Dritten noch härter, daſs der Pfandſchuldner gezwungen ſeyn ſoll, ſein gegebenes Pſand jetzt zu löſen, da vielleicht ſeine Finanzen auf den unvorhergeſehenen Fall nicht vorbereitet ſind, und ihn

abhalten können, ſich ſeines ſonſt auf ewige Zeiten vorbehaltenen Rechtes zu bedienen.

Dieſe gewiſs erheblichen Gründe mögen es geweſen ſeyn, welche die Subdelegirten ſpäter (§. 15.) beſtimmten, ſolche Grundſätze feſtzuſtellen, welche den oben erwähnten früheren Beſchluſs, wenn nicht namentlich, doch deutlich genug aufhoben; denn, indem ſie erklärten, daſs ſie die actiones nondum natas unter die Anſprüche, die der §. 45. erwähnet, nicht begriffen, iſt auch das Wiederloſungsrecht oder die Pfandklage ausgenommen worden. Die Pfandklage gehört — wie der Rechtsgelehrten einhällige Meinung iſt — unter die actiones nondum natas, ſo lange der Schuldner das Darlehen nicht erſetzet hat, und das Pfandrecht des Gläubigers noch beſtehet; alsdann erſt, wenn der Schuldner bezahlet, oder die Bezahlung vergebens angebothen hat, und der Gläubiger gleichwohl, bey nunmehr erloſchenem Pfandrechte, das Pfand zurückbehält, erwächſt dem Schuldner ein Recht zur Klage, oder alsdann

erſt wird ihm die Klage, wozu bis zu dieſem Zeitpunkte kein Grund vorhanden war, gebohren. Bey bloſen Wiederloſungsrechten alſo, von denen vor dieſer Zeit gegen den Pfandgläubiger noch kein Gebrauch gemacht, wo folglich dem Schuldner noch kein Klagrecht gebohren war, findet auch der §. 45., weil er ſich nicht auf eventuelle Anſprüche beziehet, keine Anwendung.

§. 21.

Eigenheit der pfalzbayriſchen Prätenſion auf Entſchädigungsobjekte in Franken.

Nach dem vorhin angeführten ſpäteren und letzten Konkluſum der Reichsdeputation über den §. 45. gehören alſo die Wiederauslöſungsrechte oder die Pfandklagen überhaupt nicht dahin. Noch viel weniger können die jüngſt von dem hohen Kurhauſe Pfalzbayern vorgebrachten Wiederloſungsrechte auf die den Herrn Fürſten von Löwenſtein, Leiningen und Karl zu Hohenlohe Bartenſtein zugetheilten, vorhin würzb. Aemter Ro-

thenfels, Lauda und Jagſtberg *) wegen ihrer beſonderen Natur und Eigenſchaft dahin gehören. Dieſe Aemter erwarb einſtens der Kaiſer Ludwig der Bayer ſeinem Hauſe; ſeine Söhne und Enkel verpfändeten ſie auf ewige Wiederlöſung (im J. 1387.) dem Stifte Würzburg. Es iſt bekannt, daſs ſchon durch den Hausvertrag von Pavia zwiſchen den beyden Linien des Hauſes Pfalz und Bayern ein Hausfideikommiſs konſtituiret wurde, welches auf beſitzende und gewinnende Lande ſich bezog; daſs alſo auch die von der einen oder der andern Linie ſpäter erworbenen Länderſtücke Theile des gemeinſamen Fideikommiſſes wurden:

*) Man ſehe die darüber erſchienene Schrift: Darſtellung des Sr. Kurf. Durchl. zu Pfalzbayern zuſtehenden Eigenthums und Wiederloſungsrechtes auf die den Herrn Fürſten v. Löwenſtein, Leiningen, Karl zu Hohenlohe Bartenſtein und Salm Reiferſcheid Bedburg zugetheilten Städte und Aemter Rothenfels, Lauda, Jagſtberg, und Krautheim mit Ballenberg. 1804. 4.

daher auch obige von der bayriſchen Linie neü-erworbene Güter als mit der fideikommiſſariſchen Eigenſchaft belegt anzusehen sind. Doch auch ohne dieſs, als durch den bekannten pfälziſch-bayriſchen Hausvertrag vom Jahre 1771 beyde Linien ihr Eigen und Lehen, Anwartſchaften und Pfandſchaften (Art. 4) zuſammenwarfen und einander nachher wechſelſeitig den Mitbeſitz dieſer fideikommiſſariſchen Maſſe konſtituirten, ſind auch die befraglichen Pfandſchaften und Wiederloſungsrechte auf die pfälziſch Rudolphiniſche Linie des Hauſes übergegangen. Was nun hier vorzüglich in Betrachtung kommen muſs, iſt, daſs dieſer Hausvertrag durch den Teſchner Frieden beſtätigt, folglich das darin aufgeſtellte Hausfideikommiſs unter die Garantie des Reichs und der theilnehmenden Mächte geſtellet wurde. Es läſst ſich wohl nicht denken, daſs eben dieſelben Mächte, worunter auch Frankreich und Ruſsland als Garants zu bemerken ſind, die Redintegration des pfalzbayriſchen Hausfideikommiſſes, welches ſie dort garantirten, hier durch Gleichſtellung mit

andern gemeinen Anſprüchen zu ſchmälern Willens geweſen ſeyen; um ſo weniger, als ſie überhaupt kein weltfürſtliches Eigenthum in die Entſchädigungsmaſſe geworfen haben, ohne den Erbfürſten ſogleich wieder dafür zu entſchädigen; da man ſogar unbedenklich behaupten kann, die Reichsdeputation habe es als auſſer den Gränzen ihrer Vollmacht liegend angeſehen, und es ſey auch von den hohen vermittelnden Mächten dafür erkannt worden, über ein diesſeits des Rheins gelegenes weltfürſtliches Eigenthum ohne beſondere und ausdrückliche Zuſtimmung des intereſſirten Erbfürſten zu disponiren; wie dieſes aus den von den hohen Mächten ſelbſt mit dem Herrn Kurfürſten von Hannover wegen Abtretung des Amtes Wildeshauſen, und beſonders mit dem Herrn Herzoge von HolſteinOldenburg wegen des Elsflether Zolles und Stifts Lübeck gepflogenen beſonderen Unterhandlungen und ſonſt erhellet. In keinem Falle, auch wenn die Reichsdeputation die Pfandklagen überhaupt durch das aufgeſtellte allgemeine Prinzip nicht ausgenommen hätte, kann

hier angenommen werden, daſs ſo feyerlich garantirte Rechte ſtillſchweigend ſollen vernichtet, oder auch nur eingeſchränkt worden ſeyn: und man wird darin übereinſtimmen, daſs, wenn eine dergleichen Vernichtung oder Einſchränkung hätte Statt finden ſollen, ſolche ausdrücklich und namentlich hätte geſchehen müſſen.

§. 22.

Plenarkonkluſum des Reichskammergerichts, die Anſprüche des §. 45 betr.

Das kaiſ. Reichskammergericht fand den §. 45. ſo beſchaffen, daſe er einer Interpretation bedürfe. Wahrſcheinlich fand dasſelbe eine allzu weite Extenſion der dort bezeichneten Anſprüche eines Theils wegen der daraus folgenden groſsen Beſchränkung der kaiſ. Gerichtsbarkeit ſo geeigenſchaftet, daſs hier die eingeſchränkteſte Interpretation Statt haben müſſe: und andern Theils fand es eine ſolche Extenſion widerſprechend dem Geiſte der Gerechtigkeit, mit welcher die hohen ver-

mittelnden Mächte ſowohl, als die auſſerordentliche Reichsdeputation die Rechte eines Dritten, welche mit dem Säkulariſationsweſen in keiner nothwendigen Verbindung ſtanden, und daher ohne Ungerechtigkeit nicht verletzt werden konnten, geſchonet und geheiliget haben; es interpretirte daher durch ein Plenarkonkluſum vom 20. Jul. d. J., daſs unter den Anſprüchen, von denen der §. 45. ſpricht, nur ſolche zu verſtehen ſeyen, welche Reichsſtände, die auf dem linken Rheinufer poſſeſſioniret waren, gegenſeitig gehabt hätten, und dieſe nun auf die erhaltenen Entſchädigungen geltend machen wollten. Dieſe Interpretation iſt zwar nur doktrinell, und als eine ProviſionalVerfügung anzuſehen, welche zur Kenntniſs des Kaiſers und Reichs gebracht, und ratifizirt werden muſs; allein es unterliegt wohl keinem Zweifel, daſs eine Interpretation, welche auf ſo billigen und gerechten Grundſätzen beruhet, den vollen Beyfall erhalten werde; obgleich nicht zu läugnen iſt, daſs ſie mit dem aus den Verhandlungen der Reichsdeputation abſtrahirten Sinne n i c h t g a n z vereinbarlich zu ſeyn ſcheinet.

§. 23.

Können Beſitzer von Entſchädigungslanden daher rührende Anſprüche gegen andere dergleichen Beſitzer machen?

Soll aber auch der neue Beſitzer eines Entſchädigungslandes Anſprüche, die er erſt mit dieſem überkömmt, gegen einen dergleichen anderen Beſitzer geltend machen können? Bey dem erſten Anblicke ſcheinet es auffallend zu ſeyn, daſs ein Entſchädigter dem anderen Entſchädigten ſein Loos zu verkürzen befugt werden ſoll, daſs er Anſprüche realiſiren dürfe, die er vorhin nicht hatte, ſondern erſt mit dem neuen Lande überkommen hat. Allein auch nur bey dem erſten Anblicke hat die Sache etwas Auffallendes; es verliert ſich, ſobald man ſie näher mit dem Auge bemiſst. Es iſt an ſich ſchon billig, daſs der Beſitzer eines Entſchädigungslandes, da er alle darauf haftende Anſprüche gelten laſſen muſs, und im Falle eines Verluſts keine Kompenſation zu gewarten hat, auch die davon herrührenden

Anſprüche geltend zu machen berechtiget ſeyn müſſe. Allein noch deutlicher ſpricht für ſie der §. 36. des Reichsſchluſſes; dieſer weiſet die neuen Beſitzer der ſäkulariſirten Stifte namentlich auf alle derſelben Rechte ein; das Recht aber, unveräuſſerte Beſtandtheile dieſer Länder, in fremden Händen auf ewige Wiederloſung befindliche Pfänder gegen Erſatz der darauf haftenden Anlehen zu reklamiren, iſt ohne Zweifel unter den ihm zugewieſenen Rechten begriffen. Die EntſchädigungsObjekte haben ihre Natur nicht verändert: auf den Entſchädigten gingen nicht mehrere Rechte darauf über, als der vorige Beſitzer ſelbſt hatte, auch wenn nicht die darauf haftenden Anſprüche feyerlich gewahret wären; folglich liegt auch hierin kein Grund, dem Entſchädigten gegen den Entſchädigten die Realiſirung neuüberkommener Anſprüche abzuſchneiden.

Zwar hat der erwähnte §. 36 den Zuſatz: „in ſo ferne nicht ausdrückliche Trennungen feſtgeſetzt ſind“, welchen man hieher misdeuten könnte. Allein der ganze §. im Zuſammenhange

kann nur ſoviel heiſsen: derjenige, der ein geiſtliches Land oder Stift erhält, bekömmt daſſelbe mit allen Gütern, Rechten und Einkünften, ſo ferne nicht ein Theil dieſer Güter, Rechte und Einkünfte einem Andern zugewieſen worden iſt; ohne daſs die Rechte und Anſprüche eines Dritten auf dieſe abgeriſſene Theile ausgeſchloſſen oder vernichtet wären. Z. B. Der Hr. Groſsherzog von Toskana erhielt das Stift Eichſtädt mit allen Gütern, Rechten und Einkünften, doch mit Ausnahme der, dem Hrn. Kurfürſten von Pfalzbayern zugetheilten oberen Aemter; er ſelbſt als Beſitzer von Eichſtädt kann nun aus keinem Grunde Anſprüche auf dieſe namentlich abgetrennten Aemter machen; allein die Rechte und Anſprüche eines Dritten auf dieſe Aemter und ſeine eigene, wenn er deren unter einem andern Titel, als dem eines Fürſten zu Eichſtädt hätte, ſind dadurch keineswegs vernichtet worden. Eben dieſes iſt der Fall mit dem an der Jagſt gelegenenen Orte Krautheim mit Inbegriff der Stadt Ballenberg, welches der Herr

Kurfürſt von Pfalzbayern *) in der Eigenſchaft eines Fürſten von Wirzburg reklamiret. Dieſes Amt iſt von dem Erzſtifte Mainz, welches dasſelbe bisher als würzburgiſches Pfand beſeſſen hatte, losgeriſſen und dem Herrn Grafen nun Fürſten von SalmReiferſcheidBedburg zugetheilt worden; gewiſs iſt, daſs der Beſitzer des Hauptkörpers vom vormaligen Mainzer Erzſtifte, wenn einer vorhanden wäre, dieſes Amt als *ſolcher* unter keinem Titel vindiziren oder reklamiren könnte; aber eben gewiſs iſt auch, daſs ein Dritter alle Anſprüche darauf vorzubringen und zu realiſiren befugt iſt: daher das Wiederloſungsrecht, welches mit dem Fürſtenthume Wirzburg an den gedachten Hrn. Kurfürſten übergegangen iſt, nicht ſo geradehin abgewieſen, vielmehr auf dem Rechtswege durchgeſetzt werden kann. Faktiſch haben wohl die meiſten entſchädigten Erbfürſten einen hier unterſtellten Grundſatz anerkannt, indem ſie nicht unterlaſſen haben, die mit dem Entſchädi-

*) S. die oben allegirte Schrift.

gungslande überkommenen Anſprüche aller Art auch gegen den entſchädigten erbfürſtlichen Nachbar geltend zu machen.

II. Von welcher Zeit iſt der in dem § 45 datirte Termin anzurechnen?

§. 24.

Gründe gegen den Beſtand des Terminsanfanges vom 1ten Dez. 1802: 1) aus der Geſchichte der Verhandlungen, 2) aus dem gemeinen Rechte und Reichsherkommen, und 3) aus der Analogie des weſtphäliſchen Friedens.

In dieſem §. iſt zwar deutlich der 1te Dez. 1802 als der Tag angegeben, von welchem der Lauf des erſten JahresTermins datiret werden ſollte; Allein wir müſſen

1) vorzüglich auf den Zeitpunkt zurückſehen, da dieſer Tag beſtimmt wurde; er war in der Note der FranzöſiſchRuſſiſchen Herrn Miniſter vom 15. Nov. 1802, alſo zu einer Zeit feſtgeſetzt, da mit Ernſt darauf gedrungen wurde, daſs der Hauptſchluſs demnächſt abgefaſst, und

dem geſammten Reiche ungeſäumt vorgelegt würde. Man leſe die DeputationsProtokolle jenes Zeitraums, und man wird ſich überzeugen, daſs man damahls der Meinung war, daſs das ganze hochwichtige Geſchäft in wenigen Tagen vollendet ſeyn werde. Wäre dieſes, wie der am 23. Nov. gefolgte DeputationsHauptſchluſs erwarten lieſs, geſchehen, ſo wäre alsdann denjenigen, welche Anſprüche zu machen hätten, ein volles Jahr mit dem 1ten Dez. gelaufen. Da aber das Geſchäft damahls nicht zu Ende ging, ſondern mehrere Monathe ſpäter vollendet wurde, ſo würde der Wille der hohen vermittelnden Mächte und der ReichsDeputation, welcher deutlich den Anſprüchen aller Art zwey volle Jahre gönnte, vereitelt ſeyn, wenn man darauf beharren wollte, daſs das erſte Jahr vom 1ten Dez. 1802 unveränderlich datiret werden müſſe; von einem Zeitpunkte, da der Beſitz der geiſtlichen Entſchädigungsländer, wie Se. kurfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbayern beſonders erfahren haben, noch ſo wandelbar in den Händen der erſten Beſitzer war;

2) iſt bekannt und Reichsherkommen, daſs die Reichsgerichte von den zu Regensburg beſchloſſenen Veränderungen ſo lange keine Notiz nahmen und nehmen konnten, bis der Reichsſchluſs ihnen inſinuiret war. Daher nahmen ſie gegen die Reichsſtädte und unmittelbaren Abteyen, nachdem ihre Mediatiſirung ſchon längſt beſchloſſen war, noch ferner Prozeſſe in erſter und zweyter Inſtanz an, machten keine Rückſicht auf die neüverliehenen Privilegia de non appellando, erkannten die neüen Beſitzer der geiſtlichen Lande nicht an, und verſuhren überhaupt ſo, als wenn in Teutſchland alles unverrückt wäre. Unter dieſen Umſtänden war es den Erbfürſten, welche Anſprüche auf Entſchädigungs-Objekte hatten, oder mit geiſtlichen Ländern Anſprüche überkamen, nicht möglich, derhalben eine Klage anzubringen; nun konnte aber doch ein PräkluſivTermin von einem Zeitpunkte nicht laufen, da eine Klage nicht angebracht werden konnte; es iſt eine nirgends miskannte Rechtsregel: dem, der nicht klagen kann,

läuft keine Verjährung. Daſs es der Wille der hohen Mächte, ſo wie der Reichs-Deputation nicht war, ſelbſt gegen das gemeine Recht einen Termin laufen zu laſſen, der da, wo er dem Kläger zu klagen erlaubte, ſchon mehr als halb verfloſſen war, muſs gewiſs als über allen Zweifel erhaben angenommen werden. Nun wurde aber der Reichsſchluſs erſt am 6ten Jun. dem Reichshofrathe, und noch ſpäter, am 12. Aug. des vor. Jahres dem Reichskammergerichte, inſinuirer, und demſelben ſeine Wirkſamkeit bey dieſen höchſten Reichsgerichten gegeben; es iſt daher leicht begreiflich, warum der 1te Dez. 1802 bey keinem dieſer Gerichte als derjenige Tag angenommen wird, von dem das erſte Jahr ſeinen Anfang zu nehmen habe. Vielmehr iſt bey dem k. Reichshofrathe als Grundſatz angenommen, daſs der 6te Jun. 1803 dafür zu ſetzen, und von dieſem Tage an der PräkluſivTermin zu rechnen ſey, und das Reichskammergericht hat aus dem Grunde, weil der Reichsſchluſs erſt in dem J. 1803 zur Wirkſamkeit ge-

kommen iſt, den 1ten Dez. dieſes Jahres ſtatt des 1ten Dec. 1802 geſetzt; endlich ſpricht

3) auch die Analogie des weſtphäliſchen Friedens und ſeiner Exekution ganz für das Verfahren beyder höchſten Reichsgerichte, wenn ſie den befraglichen TerminsAnfang verrückten:

So war Art. IV. §. 47. 48. J. P. O. für gewiſſe Klagen ein Zeitraum von 2 Jahren beſtimmt, der von dem Tage der Publikation des Friedens anfangen ſollte; nun wurde der Friede durch das kaiſerliche Patent vom 7. Nov. 1648 publiziret: der Termin hätte daher von dieſem Tage laufen müſſen; allein die VollziehungsCommiſſion entſchied in mehreren hieher geeigneten Fällen, daſs das Biennium erſt von dem Tage der beym Reichshofrathe und Reichskammergerichte geſchehenen Inſinuation, wo der Reichsſchluſs in Rückſicht der Rechtsſachen zur Wirkſamkeit kam, datiret werden müſſe. *)

---

*) Mayern Acta pacis execut. publ. T. I.

Die Stadt Heilbrunn contra JD. Walther Acken: „ſey der vermög Instrumenti pacis Art. IV. § Proceſſus autem (§. 37. J. P. M.) darüber angeſtellte Prozeſs zu kaſſiren, und das deſtinirte Biennium erſt a tempore executae pacis et inſinuati inſtrumenti Pacis ad cameram imperialem aulamque caesaream anzurechnen“ (ibid. p. 578.) Eben so würde SchwäbiſchHall contra Kloſter Schönthal wegen Schuldforderung, weil dieſes ein caſus plane similis, auf die nämliche Dezi- ſion und Verordnung verwieſen, „welches gleichmäſsig von allen dergleichen etwa noch einkommenden Caſibus zu verſtehen.“ Dieſem Grundſatze getreu er- klärten die dortmaligen Reichsbevollmächtigten wiederholt, daſs das biennium a tempore execu- tae pacis et inſinuati inſtrumenti zu rechnen ſey. (ibid. p. 611. 665. 740.)

Wenn die nämlichen Reichsbevollmächtigten die Streitſache zwiſchen BadenDurlach und Oeſt- erreich wegen der Herrſchaft HohenGerolzeck,

für welche das nämliche Biennium (Art. IV. §. 27. J. P. O.) präfigiret war, im Aug. 1650 an das Reichskammergericht verwieſsen, um dieſelbe intra biennium in inſtrumento pacis definitum zu entſcheiden, (ibid. T. II. p. 575. 716. 869.) ſo hat, da vom Tage der Publikation des Friedens zu rechnen, jetzt ſehr wenig Zeit mehr übrig war, ohne Zweifel dieſes Biennium, dem vorhin ſchon aufgeſtellten Grundſatze gemäſs, auch erſt von dem Tage der Inſinuation an datiret werden ſollen, obgleich in der Friedens-Urkunde der Tag der Publikation als terminus a quo deutlich ausgeſprochen war.

Hier iſt vorzüglich zu bemerken, daſs alle einzelne von der FriedensExekutionsDeputation entſchiedene Fälle vermöge des anderen Friedens-ExekutionsHauptRezeſſes vom J. 1650 §§ 23. 24. eben ſo angeſehen werden ſollten, als wären ſie in dem Rezeſſe ſelbſt begriffen, — daſs daher gegen dieſe Deciſionen keines Orts, weder am kaiſ. Hofrathe oder am Kammergerichte, noch auch an anderen Gerichten ein Rechtsmittel Statt fin-

den ſollte ; — da nun der Präliminar- und Hauptſchluſs gedachter Deputation nach desſelben Vorſchrift § 66. gleichmäſsige Kraft, Wirkung und Sicherheit, als der Friedensſchluſs ſelbſt haben ſollte : ſo iſt es eine nothwendige Folge, daſs alle obenerwähnte Deziſionen die nämliche Kraft haben müſſen, als ſeyen ſie dem FriedensInſtrumente ſelbſt einverleibt ; daher müſſen dieſelben, wie ſie damahls als geſetzliche Norm, ſo wie für die Stände ſo auch für die höchſten Gerichte des Reichs galten, auch noch jetzt in gleichen oder ähnlichen Fällen dafür gelten : indem der weſtphäliſche Friede, und alle mit ihm zuſammenhängenden reichsgeſetzlichen Dispoſitionen bekanntlich ihre Kraft noch nicht verloren haben, vielmehr bey allen bisherigen Friedensſchlüſſen wieder beſtätiget worden ſind.

So hätten alſo die höchſten Reichsgerichte, indem ſie den im §. 45. datirten Jahresanfang verrückten, ganz nach einer reichsgeſetzlichen Norm gehandelt : ſo, daſs gegen dieſes Konkluſum, da es eine wahrhaft authentiſche nicht doktrinelle

Interpretation zum Grunde hat, ein Rekurs an Kaiſer und Reich nicht Statt finden kann.

§. 25.

Unterſchied zwiſchen dem Terminsanfange in den §§. 43 und 45.

Für diejenigen, welche zwiſchen dem, im §. 43 und in dem §. 45 gleichlautend beſtimmten Termine keinen Unterſchied finden wollen, und daher der Meinung ſind, daſs ſo, wie alle entſchädigte Fürſten ſich ſtreng, vermöge des §. 43, an den 1ten Dez. 1802 gehalten, und den Genuſs der Entſchädigungsländer dort angefangen hätten, auch der im §. 45 gleichfalls beſtimmte 1te Dez. d. J. als eine unverrückbare Norm gelten müſſe, zum Überfluſſe noch folgende Bemerkungen:

1) Erklärten die Herren Miniſter der vermittelnden Mächte ſelbſt, als ſie den Termin des anfangenden Genuſſes der Entſchädigungslande auf den 1ten Dez. 1802. feſtſetzten, in ihrer am 3ten Dez. 1802. übergebenen Note, daſs dieſes

eine Anticipation ſey: „en conferant par anticipation a chacun des princes et états la poſſeſſion et la jouiſſance des pays, qui lui ſont devolus etc.“ Sie entſchuldigten in ihrer am 6ten Dez. darauf beym Reichstage übergebenen Note dieſe ProviſionalVerfügung damit, daſs es zur Vermeidung der gröſsten Gefahren dringendes Bedürfniſs geweſen ſey, einen Zuſtand der Ordnung an die Stelle eines Zuſtands der Nothwendigkeit treten zu laſſen. Dieſe Veranlaſſung und Umſtände hat die Feſtſtellung des Termins im §. 45. mit jenem nicht gemein, kann alſo ſchon deſswegen nicht nach demſelben bemeſſen werden;

2) War der Termin im §. 43. ganz und gar mit keinem Präjudiz verbunden: es ſtand ganz in dem Belieben der entſchädigten Fürſten, Grafen und Herrn, davon Gebrauch zu machen, oder nicht; allein mit dem Termine im §. 45. war ein wichtiges Präjudiz, der Verluſt der Anſprüche, verbunden; wenn dieſer Termin unveränderlich vom 1ten Dez. 1802. datiret werden müſste, ſo hätte es auch ſchon damals in dem Belieben

des Anſprüche habenden Theils ſtehen müſſen, dieſe gehörigen Orts auszuführen, oder nicht; da nun aber nach des Reichs Verfaſſung und Herkommen, wie ſchon bewieſen iſt, dem Kläger vor der Inſinuation des Reichsſchluſſes an die Reichsgerichte keine Klage und gerichtliche Ausführung möglich war, ſo konnte auch kein ſeine Anſprüche präkludirender Termin vorher ſeinen Anfang nehmen. Hierin liegt auch nebſt der, vorhin ausgeführten, ſchon vorhandenen geſetzlichen Norm ein beſonderer Grund, warum dieſer Termin, der die g e r i c h t l i c h e Ausführung von Anſprüchen betrifft, wie jenes in dem weſtphäliſchen Frieden von der Publikation datirte Biennium, anders datiret werden muſs, da indeſſen der mit dem 1ten Dez. angefangene Genuſs der Entſchädigungslande als eine für nöthig gehaltene, exekutive Proviſionalverfügung durch den darauf gefolgten Reichsſchluſs, auf dem ordentlichen Wege, in einen förmlichen und geſetzlichen Beſitz übergegangen iſt.

Hierin liegt unverkennbar eine groſse Diſparität zwiſchen den beyden Terminen und ihrer früheren oder ſpäteren Verbindlichkeit für die intereſſirten Stände des Reichs.

Digitized by Google

by Google